

beordnung bewilligten Aus

	Zahl der Sonn- und Fest- tage, für welche Arbeit zu- gelassen war	Zahl der be- willigten Arbeits- stunden	Zahl der Arbeiter für die Sonn- tags- oder Fest- tags- arbeit zu- gelassen war	Zahl der bei sonntags- festen Arbeits- tagen zu- gelassen war
	7.	8.	9.	10.
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
1	33	6	18	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
5	456	56	121	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
5	570	73	30	—
—	—	—	—	—
3	54	10	5	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
2	212	20	8	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
1	15	3	4	—
—	—	—	—	—
17	1340	168	63	—

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerchaft vom 4. April 1908	S. 353.
II. Mitteilung des Senats vom 8. April 1908:	
1. Aufsuchen und Gewinnung von Bitumen und Salzen	358.
2. Schulgelberheber	358.
3. Übertragbarkeit von Budgetpositionen der Schuldeputation	358.
4. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets des St. Jürgen-Nhls in Eilen	358.
5. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets des Technikums	358.
6. Nachbewilligung für die Krankenanstalt	359.
7. Robert Koch-Stiftung zur Bekämpfung der Tuberkulose	359.
8. Verlängerung der Übereinkunft der freien Hansestädte vom 25. Oktober 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichtes	360.
9. Verkauf des Restgrundstücks an der Tiefen, Ecke Stavenstraße	360.
10. Herstellung von Spielplätzen und Schaffung eines Promenadenweges in Woltmershausen	360.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 4. April 1908.

1. Neubau des Stadthauses.

Die Bürgerschaft genehmigt, daß der durch das Gutachten des Preisgerichts als die beste Lösung bezeichnete Entwurf zur Ausführung gelangt und beauftragt die Deputation wegen des Neubaus des Stadthauses, sich wegen der weiteren Bearbeitung dieses Entwurfes mit dem Verfasser in Verbindung zu setzen und demnächst das spezielle Bauprojekt nebst speziellem Kostenaufschlag vorzulegen; für die dazu erforderlichen Arbeiten und Aufwendungen bewilligt die Bürgerschaft die Summe von 10 000 M.

2. Auffuchen und Gewinnung von Bitumen und Salzen.

Die Bürgerſchaft beſchließt:

- 1) dem Gesetz Anlage 1 der Senatsvorlage, betreffend die Regelung einzelner bergrechtlicher Verhältnisse, mit den von der Juristischen Kommission beantragten Änderungen und mit der von der berichtenden Kommission zu § 3 vorgeschlagenen Änderung ihre Zustimmung zu erteilen
- 2) die Finanzdeputation zu ermächtigen, die Verträge Anlagen 2 und 3 der Senatsvorlage mit den von der Juristischen Kommission beantragten Änderungen und mit den von der berichtenden Kommission zu § 8 des Vertrages Anlage 2 und zu Artikel II §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Vertrages Anlage 3 vorgeschlagenen Änderungen abzuschließen und redaktionelle Änderungen und solche Änderungen des Gesellschaftsvertrages Anlage 2, die sich als erforderlich oder wünschenswert erweisen, um die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister herbeizuführen mit der Internationalen Bohrergesellschaft und der Gewerkschaft „Maximilianshall“ zu vereinbaren,
- 3) den auf Grund des Vertrages von dem Staate zu leistenden Anteil an den Unkosten der Bohrergesellschaft Bremen bis zum Betrage von 60 000 M zu bewilligen und die Einstellung eines Teilbetrages von 30 000 M in das Budget für 1908 zu genehmigen,
- 4) sich damit einverstanden zu erklären, daß den Grundeigentümern desselben Grubenbezirks, die an dem von einer Reihe von Grundeigentümern mit der Internationalen Bohrergesellschaft und der Gewerkschaft „Maximilianshall“ abgeschlossenen Verträge vom April 1907 nicht beteiligt sind, soweit unter ihren Grundstücken Steinsalz und die mit diesem auf derselben Lagerstätte vorkommenden sonstigen Salze, Solen, Ole

und Bitumina gefördert werden, die Hälfte des für die Förderung dieser Mineralien nach Artikel II § 2 des Vertrages Anlage 3 der Senatsvorlage vereinbarten Förderzinses überwiesen und unter sie im Verhältnis der Grundfläche der an der Gesamtförderung beteiligten einzelnen Grundstücke nach näherer Anweisung des Senats verteilt werde.

Anlage 1.

Anträge der Juristischen Kommission.**I. Anträge zum Gesetz Anlage 1.**

In § 1 Satz 1 Zeile 3 einzuschließen hinter „Bürgerchaft“ „aufgesucht und“.
§ 3 Absatz 3 ist hinzuzufügen:

Der Schürfberechtigte hat, bevor er an einer bestimmten Stelle mit Schürfen beginnt, davon der Aufsichtsbehörde rechtzeitig Mitteilung zu machen.

In § 12 Zeile 2 einzuschließen hinter „Grundbesitzern“ „Mietern oder Pächtern“.
§ 13 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Dieselben Maßregeln kann die Aufsichtsbehörde anwenden, um die Einstellung von Schürf- oder Bergbau-Arbeiten zu erzwingen, die der Vorschrift des § 1 zuwider vorgenommen werden.

II. Anträge zum Vertrag Anlage 2.

In § 3 wird statt „122 400“ „123 000“ und statt „117 600“ „117 000“ gesetzt.
In § 7 Zeile 2 ist hinter dem Worte „Geschäftsführer“ einzuschalten „für sich allein“.
In § 11 ist statt „Gesellschaftsanteiles“ „Geschäftsanteiles“ zu setzen.

Anlage 2.

Anträge der Kommission.**I. Gesetz, betreffend die Regelung bergrechtlicher Verhältnisse (Anlage I der Senatsvorlage).**

Zu § 3 ist beschlossen, den Eingang des ersten Absatzes folgendermaßen zu fassen:
„In den Stadt- und Hafengebieten von Bremen, Vegesack und Bremerhaven“.

II. Vertrag, betreffend Bildung einer Gesellschaft zur Auffindung und Gewinnung von Mineralien im Gebiete der freien Hansestadt Bremen (Anlage II der Senatsvorlage).

Aus juristischen Gründen hat die Kommission beschlossen, in den § 8 hinter die beiden ersten Absätze noch folgenden neuen Absatz einzuschalten:

„Wird ein Geschäftsanteil veräußert, so geht das in den Absätzen 1 und 2 den Gesellschaftern eingeräumte Recht auf Ernennung der Aufsichtsratsmitglieder auf den Erwerber des Geschäftsanteils über; wird ein Geschäftsanteil geteilt, so ist bei der von den Gesellschaftern gemäß § 5 zu erteilenden Genehmigung darüber Beschluß zu fassen, in welcher Weise das dem betreffenden Geschäftsanteil zustehende Recht auf Ernennung der Aufsichtsratsmitglieder ausgeübt werden soll.“

III. Vertrag, betreffend Verleihung des Schürf- und Bergbaurechtes im Gebiet der freien Hansestadt Bremen an die zur Ausübung und Verwertung der Rechte gebildete Gesellschaft (Anlage III der Senatsvorlage).

Zu Artikel II § 1 wird vorge schlagen, den ersten Absatz folgendermaßen zu fassen:

„Das Bremische Staatsgebiet bildet vier Grubenfelder, eingeteilt nach den Feldmarken der bremischen Landgemeinden wie folgt:

- 1) Horn, Oberneuland-Rockwinkel, Osterholz, Borgfeld,
- 2) Oslebshausen, Gramble, Büren,
- 3) Blockland,
- 4) Neuenland, Arsten, Habenhausen, Guchting, Rablinghausen, Strom, Seehausen,

welche sämtlich der Bohrergesellschaft Bremen verliehen werden.“

Für Artikel II § 2 schlägt die Kommission folgende Fassung vor:

„Der bremischen Staatskasse sind als Förderzins

- 1) für je 100 kg kaufmännisch verwertbaren Kalisalz 6 $\mathcal{M}$,
- 2) für je 100 kg kaufmännisch verwertbaren Steinsalz 2 $\mathcal{M}$,
- 3) für die Ausnutzung von Salzquellen nach Wahl des Staates entweder der zehnte Teil des Wertes des zur Verarbeitung gelangenden Rohproduktes oder jährlich 10 000 $\mathcal{M}$,
- 4) für gewonnene Öle 1,50 $\mathcal{M}$ Faßgeld für 200 kg,
- 5) für gewonnene sonstige Bitumina zehn vom Hundert des Verkaufspreises

zu zahlen.

Die Bohrergesellschaft Bremen ist berechtigt, auf die vorbezeichneten Beträge diejenigen Förderzinssbeträge in Absatz zu bringen, die die Internationale Bohrergesellschaft und die Gewerkschaft „Maximilianshall“ auf Grund ihrer im Jahre 1907 geschlossenen Verträge mit Grundeigentümern des bremischen Staatsgebietes den betreffenden Kontrahenten an Förderzins zu bezahlen haben, nämlich:

- 1) für je 100 kg kaufmännisch verwertbaren Kalisalz 3 $\mathcal{M}$,
- 2) für je 100 kg kaufmännisch verwertbaren Steinsalz 1 $\mathcal{M}$,
- 3) für die Ausnutzung von Salzquellen nach Wahl der Grundeigentümer entweder den zwanzigsten Teil des Wertes des zur Verarbeitung gelangenden Rohproduktes oder jährlich 5000 $\mathcal{M}$,
- 4) für gewonnene Öle 0,75 $\mathcal{M}$ Faßgeld für 200 kg,
- 5) für gewonnene sonstige Bitumina fünf vom Hundert des Verkaufspreises.

Es bleibt der Bohrergesellschaft Bremen überlassen, sich über den Förderzins für gewonnene Kohle mit den beteiligten Grundeigentümern zu verständigen.“

Zu § 4 wurde beschlossen, der Deutlichkeit halber in Absatz 2 hinter dem Worte „darf“ noch folgende Worte einzuschalten:

„unbeschadet der Bestimmung des § 6“.

Zu § 6 wurde beschlossen, den Eingang des Paragraphen folgendermaßen zu fassen:

„Der Bergwerksunternehmer ist nach Errichtung eines Kalibergwerkes dem Staate gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Betriebes“ usw.

Zu § 7 empfiehlt die Kommission, in dem ersten Absatz Zeile 3 vor dem Wort „Gemeinde“ die Worte einzuschalten:

„politischen oder kirchlichen“.

3. Jahresberichte des Hygienischen Instituts für 1907.

Die Bürgererschaft nimmt die Berichte dankend entgegen.

4. Budget für das Rechnungsjahr 1906. Außerordentliche Ausgaben I. 16.

Vier neue Bedürfnisanstalten.

Die Bürgererschaft beschließt, von der Errichtung einer Bedürfnisanstalt an der kleinen Allee abzusehen.

Sie beschließt die Errichtung eines Pissoirs in der Nähe der Anlagen an der kleinen Allee und bewilligt die erforderlichen Kosten. Sie ersucht den Senat, diesem Beschlusse beizutreten.

Die Bürgererschaft ersucht den Senat, die Baudeputation, Abteilung Hochbau, mit einem Bericht zu beauftragen, betreffend Errichtung einer Bedürfnisanstalt an der Endstation Ecke Kaiser-Friedrichstraße und Parkallee.

5. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets des Amts Bremerhaven für 1907.

Die Bürgerschaft beschließt die Übertragbarkeit der sämtlichen Positionen der „Sachlichen Ausgaben“ des Budgets des Amts pro 1907.

6. Brunnengruppe an der Wallbrücke.

Unter Aussetzung des Beschlusses über den Antrag der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, ersucht die Bürgerschaft den Senat, die Polizeidirektion mit einem Bericht zu beauftragen, in welcher Weise die Brunnengruppe in der Hafenstraße vor mutwilligen Beschädigungen geschützt werden kann.

7. Überschreitung der für die Neupflasterung der Warturmer Chaussee bewilligten Mittel.

Die Bürgerschaft genehmigt, daß die Deckung des Fehlbetrages von 821,07 M aus den im Rechnungsjahr 1907 bei Neu- und Umpflasterungen erzielten Ersparnissen erfolgt.

8. Nachbewilligung für die Zollverwaltung.

Die Bürgerschaft genehmigt die Übertragbarkeit der Position des Spez.-Budgets Nr. 75 B V 6 mit Position B V 2.

Sie bewilligt auf die Position B IV 1	M 2000,—
und auf Position B X	„ 5200,—
	zusammen demnach M 7200,—

nach.

9. Nachbewilligung auf das Budget der Regierungskanzlei für 1907.

Die Bürgerschaft genehmigt, die Übertragbarkeit der Pos. I Gehalte und der Positionen II 1—6 der sachlichen Ausgaben des Budgets der Regierungskanzlei unter sich.

Sie bewilligt 1800 M auf die Positionen II 1—6 der sachlichen Ausgaben dieses Budgets nach.

10. Jahresbericht der Seefahrtsschule für das Rechnungsjahr 1907.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend entgegen.

11. Umgestaltung der Bahnhofsanlagen.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gelesezentwurf.

12. Nachbewilligung für die gewerblichen Schulen.

Die Bürgerschaft bewilligt die in dem Bericht der Schuldeputation (Verhdsln. S. 278) beantragten rund 2100 M auf das Spezialbudget Nr. 84 nach.

13. Nachbewilligung für die Walldeputation für 1907.

Die Bürgerschaft bewilligt die in dem Bericht der Walldeputation (Verhdsln. S. 279) beantragten 855 M nach.

14. Spezialbudget Nr. 100. Zollausschlußgebiet und Holz- und Fabrikenhafen.

Die Bürgerschaft genehmigt, daß die sämtlichen Positionen des Spezialbudgets Nr. 100 mit Ausnahme von A 1 übertragbar sind. Sie bewilligt den Betrag von 2515 M auf das genannte Budget nach.

15. Nachbewilligung für den Betrieb am Weserbahnhof.

Die Bürgerschaft bewilligt auf die Positionen D II, VII und VIII des Spezialbudgets Nr. 99 für 1907 den Betrag von zusammen 7000 M nach.

16. Nachbewilligung auf das Spezialbudget Nr. 108 für 1907. Friedhöfe.

Die Bürgerschaft bewilligt auf die Positionen II 1, 3, 5 und 6 des Spezialbudgets Nr. 108 5000 M, 1500 M, 50 M und 5000 M, zusammen 11 550 M nach und erklärt die Positionen II 3 und 6 für übertragbar.

17. Instandsetzung des Wohnhauses am Sielwall Nr. 44.

Die Bürgerschaft bewilligt für die Instandsetzung des Wohnhauses am Sielwall Nr. 44 5000 M auf Titel 20 des Spezialbudgets Nr. 90 nach.

18. Schulgeldderheber.

Die Bürgerschaft bewilligt dem bisherigen Schulgeldderheber Froboße vom 1. April 1908 an eine jährliche Pension von 250 M und für Bledmann und Westermann eine einmalige Entschädigung von 500 M und 300 M auf das Budget 1908.

19. Übertragbarkeit von Budgetpositionen der Schuldeputation.

Die Bürgerschaft genehmigt die Übertragbarkeit der Positionen II 1 und II 3 mit Position Ia bis d des Spezialbudgets Nr. 77 und der Positionen „Aushilfsunterricht und für unvorhergesehene Fälle“ unter A I und B I mit den „Gehalten“ daselbst sowie der Positionen A II 2 und 3, B II 1 bis 3 und C 1 ebenfalls mit A I und B I des Spezialbudgets Nr. 81.

20. Kanal in der Industriestraße.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich jezt empfiehlt, in die vom Staat übernommene Industriestraße auf dem Areal der Industrieland A. G. einen größeren Kanal zu legen, damit die anliegenden und später dort entstehenden Fabriken ihre sämtlichen Gewässer dahin ableiten können.

21. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets des St. Jürgen-Asyls in Ellen.

Die Bürgerschaft erklärt die Positionen I und II des Spezialbudgets Nr. 60 für übertragbar.

22. Explosion an der Kaiserstraße.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend entgegen.

23. Verlegung des Zirkus.

Die Bürgerschaft tritt der Ansicht des Senats bei.